



*Schröpfen in der Badstube.
Titelholzschnitt von Jost Amman zu:
«Paracelsus, Wund- und Artzney
Buch», Frankfurt a. M. 1565*

Bad Fideris, wo in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein Pump- und Heizwerk erstellt wurde.

Im 16. Jahrhundert, in der ersten Phase des Badebetriebs, war das Fläscher Bad Eigentum der Gemeinde Fläsch. Diese vergab das Badhaus und die dazugehörige Gaststätte als Erblehen an verschiedene Badmeister, d. h. dass sie das Bad gegen eine bestimmte Summe an einen Badmeister verkauften, der das Gut vererben oder auch weiterverkaufen konnte. Er musste zusätzlich jährlich einen Erblehenszins bezahlen. Dabei behielt sich die Gemeinde das Vorkaufsrecht für das Gut vor.

1547 bezahlten Joss Hertner und seine Frau Anna Stadelin 106 Gulden und 15 Schilling Churer Währung, um das Fläscher Bad als Erblehen zu übernehmen. Das war etwa soviel, wie man zu dieser Zeit für 0.7 ha Wiese in Maienfeld zahlte. Zusätzlich mussten sie der Gemeinde jährlich einen Erblehenszins abliefern.

Anhand der Verkaufsurkunde von 1547 lässt sich aufzeigen, wie im Bad gewirtschaftet wurde. Ausserdem sind in dieser die Rechte und Pflichten des Badmeisters Joss Hertner festgelegt.

Die meisten der Verpflichtungen betrafen die Bewirtung und Beherbergung von Fläscher Gemeindemitgliedern. Diese hatten im Bad einige Vorrechte: Joss Hertner durfte von einem Fläscher Badegast nur 2 Pfennige für einen Tag und eine Nacht verlangen. Wenn der Badegast einen Einzelbadkasten beziehen wollte, musste er dafür 8 Pfennige bezahlen. Auswärtige Gäste hatten das doppelte Badgeld zu entrichten: 4 Pfennige in einem Mehrpersonenbadkasten, 16 Pfennige in einem Einzelkasten. Dabei bestand für die Gäste die Möglichkeit, in Form von Wein oder Most zu bezahlen, denn Geld als Zahlungsmittel war in ländlichen Gebieten knapp.

Die Fläscher hatten zudem das Vorrecht, im Bad selbst zu kochen, wobei dies vor oder nach den Hauptmahlzei-

ten der Gäste zu geschehen hatte. Der Badwirt musste, wenn jemand in Fläsch Mangel an Wasser hatte, dieser Person Wasser aus dem Bad liefern. Wenn im Bad wegen grossem Besucherandrang ebenfalls Wasserknappheit herrschte, war der Badwirt allerdings von dieser Pflicht befreit.

Als weitere Verpflichtung gegenüber der Gemeinde ist die Bestimmung anzusehen, dass der Badwirt einheimischen Wein kaufen musste, wenn dieser nicht überteuert war. Dass er den Wein nicht teurer verkaufen durfte als die Maienfelder Wirte, kam den einheimischen und auch den auswärtigen Besuchern zugute.

Im Gegenzug zu den angeführten Pflichten wurden dem Badwirt verschiedene Rechte eingeräumt. Dazu gehörte der Holznutzen im umliegenden Aneenwald. Der Badwirt durfte dort nach bestimmten Vorschriften Holz für die Badwirtschaft hauen. Er hatte zudem das Recht, eine gewisse Anzahl Vieh, nämlich zwei Kühe, ein Pferd mit Füllen und zwei bis drei Schweine, auf der Gemeindeallmend weiden zu lassen.

In der zweiten Phase wurde das Fläscher Bad in Pacht bewirtschaftet. Aus dem Pachtvertrag des Karl von Salis mit dem Geschworenen Thomas Hermann von 1722 werden die Veränderungen deutlich: Der Pächter musste nun dem Badherrn vom gesamten Ertrag der Landwirtschaft die Hälfte abliefern. Auch die Bewirtschaftung des Weingartens und der Verkauf des Weins, der ausschliesslich aus dem Badwingert stammen durfte, wurden genauestens geregelt. Ausserdem musste der Badwirt pro Badegast, der von einem Arzt ins Bad eingewiesen wurde, dem Badherrn eine gewisse Summe abtreten.

Der Badwirt war in beiden Phasen verantwortlich für den gesamten Bade-, Wirts- und Landwirtschaftsbetrieb. Seine Tätigkeit im Bad hatte zwei